

# Beitragsordnung

Stand: 01.01.2025

1. Der Beitrag wird im SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt für alle Mitglieder im Sinne des §§ 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 S. 1 der Satzung ab 01.01.2025 pro Monat 8,10 Euro (pro Kalenderjahr 97,20 Euro).

Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung:

<b>Beitragsart</b>	<b>monatlich</b>	<b>pro Kalenderjahr</b>
<b>Einzelmitgliedsbeitrag (EB) ab 01.01.2025</b>	8,10 €	97,20 €
<b>Partner*innen- und Familienbeitrag (FB) ab 01.01.2025</b>	11,70 €	140,40 €

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil des Bundesverbandes am Beitrag beträgt ab 01.01.2024

<b>Beitragsart</b>	<b>monatlich</b>	<b>pro Kalenderjahr</b>
je EB	1,26 €	15,12 €
je FB	1,84 €	22,08 €

4. Sonderbeiträge für die Kreis- oder Ortsverbände sind zulässig. Steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen.
5. Fördernde Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, die natürliche Personen sind, zahlen einen Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 der Satzung.

Personenvereinigungen sowie juristische Personen leisten einen angemessenen Jahresbeitrag, der von der zuständigen Organisationsgliederung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt wird.

Für Personenvereinigungen und juristische Personen gem. § 4 Ziff. 3 der Satzung wird gem. § 6 Ziff. 1 der Satzung folgender Beitrag festgelegt:

<b>Personenvereinigungen und juristische Personen</b>	<b>pro Kalenderjahr</b>
<b>mit bis zu 50 natürliche Personen</b>	120,00 €
<b>mit über 50 natürlichen Personen</b>	120,00 € zzgl. 0,15 € pro Mitglied

Der Maximalbeitrag beträgt 4.000,00 Euro pro Kalenderjahr.

Personenvereinigungen sind nur solche, die weitestgehend eine Organisationsstruktur analog des § 54 BGB aufweisen.

Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenann-

ten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag (PB/FB) nutzen. Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung einer Zeitung.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf den SoVD-Bundesverband e.V. und den SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.